

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Bezug: Abonnement (20,00 € jährlich), Einzelstücke gegen Portoerstattung.

Nr. 6/2015

Ausgabetag: 13. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück
hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
2. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Nr. 3 BauGB

Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan beschlossen (gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in den anliegenden Plänen dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 09.12.2014 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06.02.2015 (Az. 35.21.10-207/R.145) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Menüpunkte: Bürger & Rathaus – Bürgerthemen – Bauen & Wohnen – Stadtplanung – Link: „Unser Stadtplanungsserver“ – Flächennutzungsplan – Aktuelle Änderungsverfahren - 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll ist

darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- II. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 01.12.2014 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.21.10-207/R.145 genehmigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen.

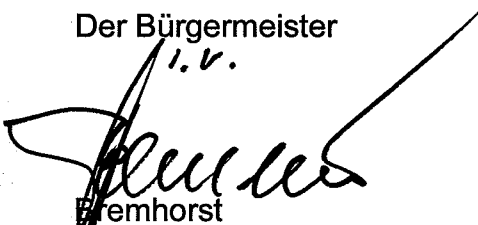
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.02.2015

Der Bürgermeister

i. v.



Bremhorst

Erster Beigeordneter und Kämmerer

[illegible]

MAIERZUGENHEIM 18 ANL. 4 18mVd

**Umgangung von Sozialistischen Elementen in
den Dienststellen niedrigeren
Umgangung der Bundesregierung**

SCHEITEL PLÄNDERUNG

GE. 18mVd

**Grosses des deutschen Volkstums
Schicksal und Bundesregierung**

	Stadt Rheda-Wiedenbrück	78. Änderung des Räherrverordnungsplans "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"	Karte 1: Konzentrationen im Stadtgebiet	Maßstab: 1:1.000 Datum: 2014
---	----------------------------	--	---	---------------------------------

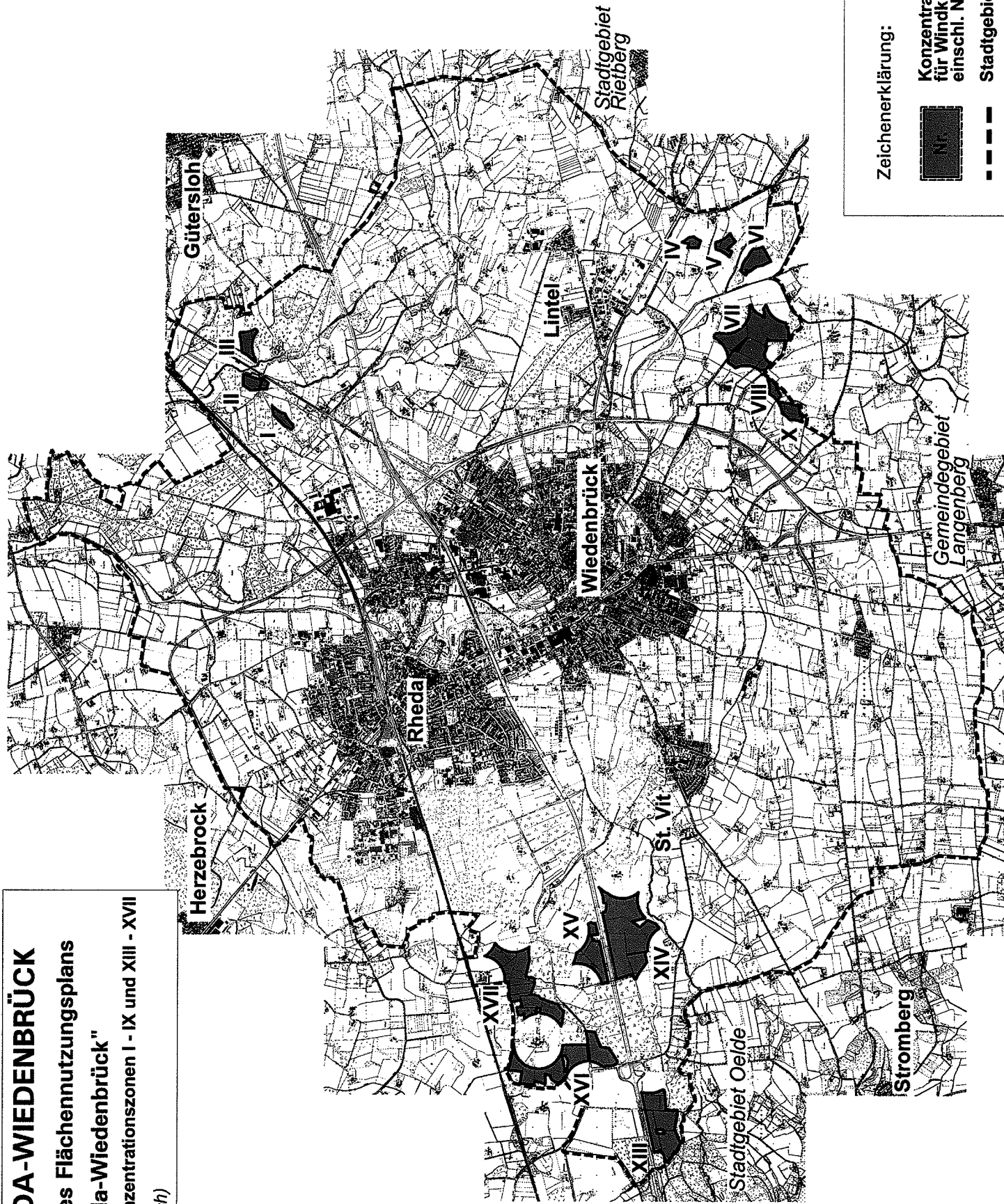
STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

76. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

hier: Darstellung Konzentrationszonen I - IX und XIII - XVII

(nicht maßstäblich)



Zeichenerklärung:



Konzentrationszone
für Windkraftnutzung
einschl. Nummerierung



Stadtgebietsgrenze

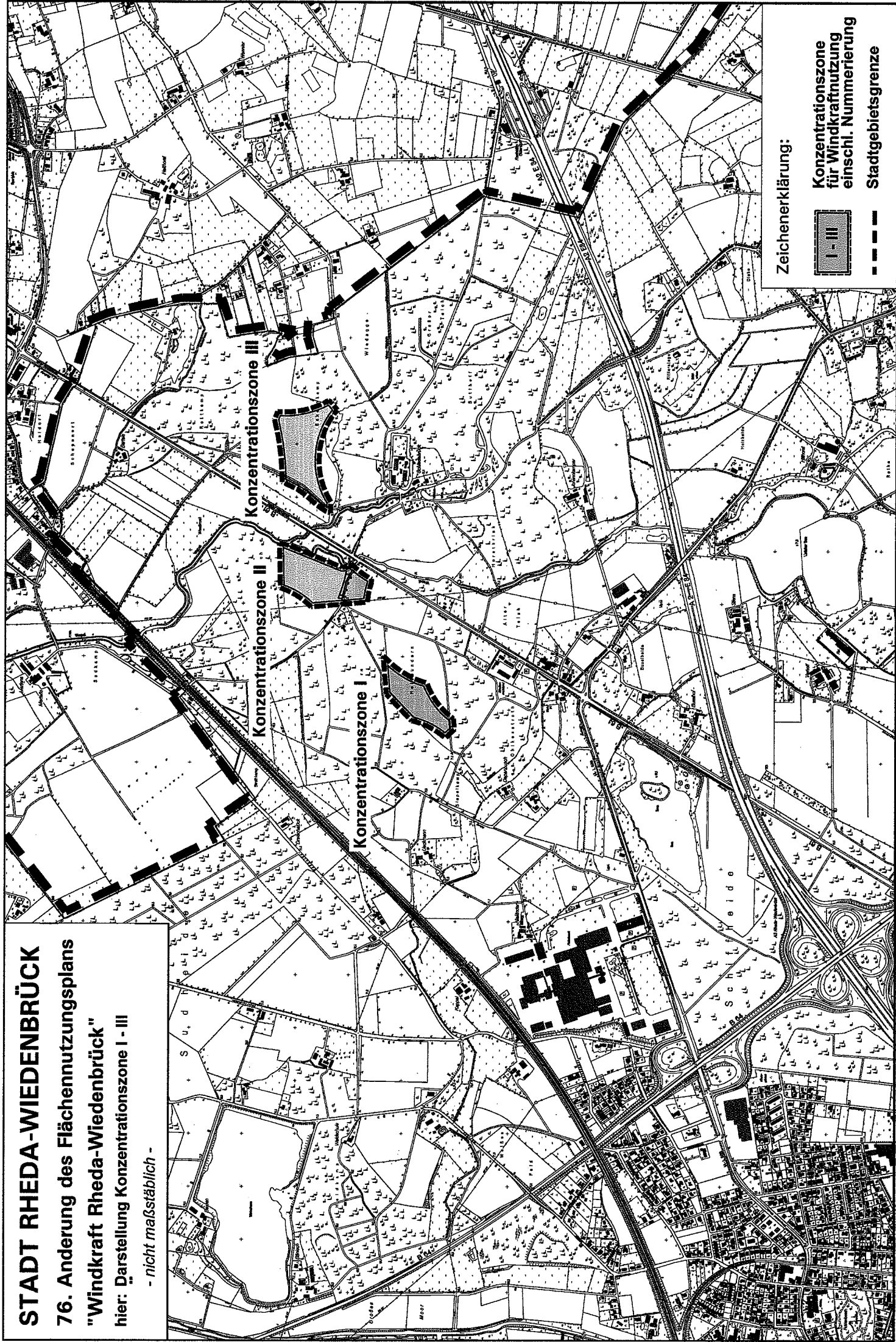
STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

76. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

hier: Darstellung Konzentrationszone I - III

- nicht maßstäblich -



Zeichenerklärung:



Konzentrationszone
für Windkraftnutzung
einschl. Nummerierung



Stadtgebietsgrenze

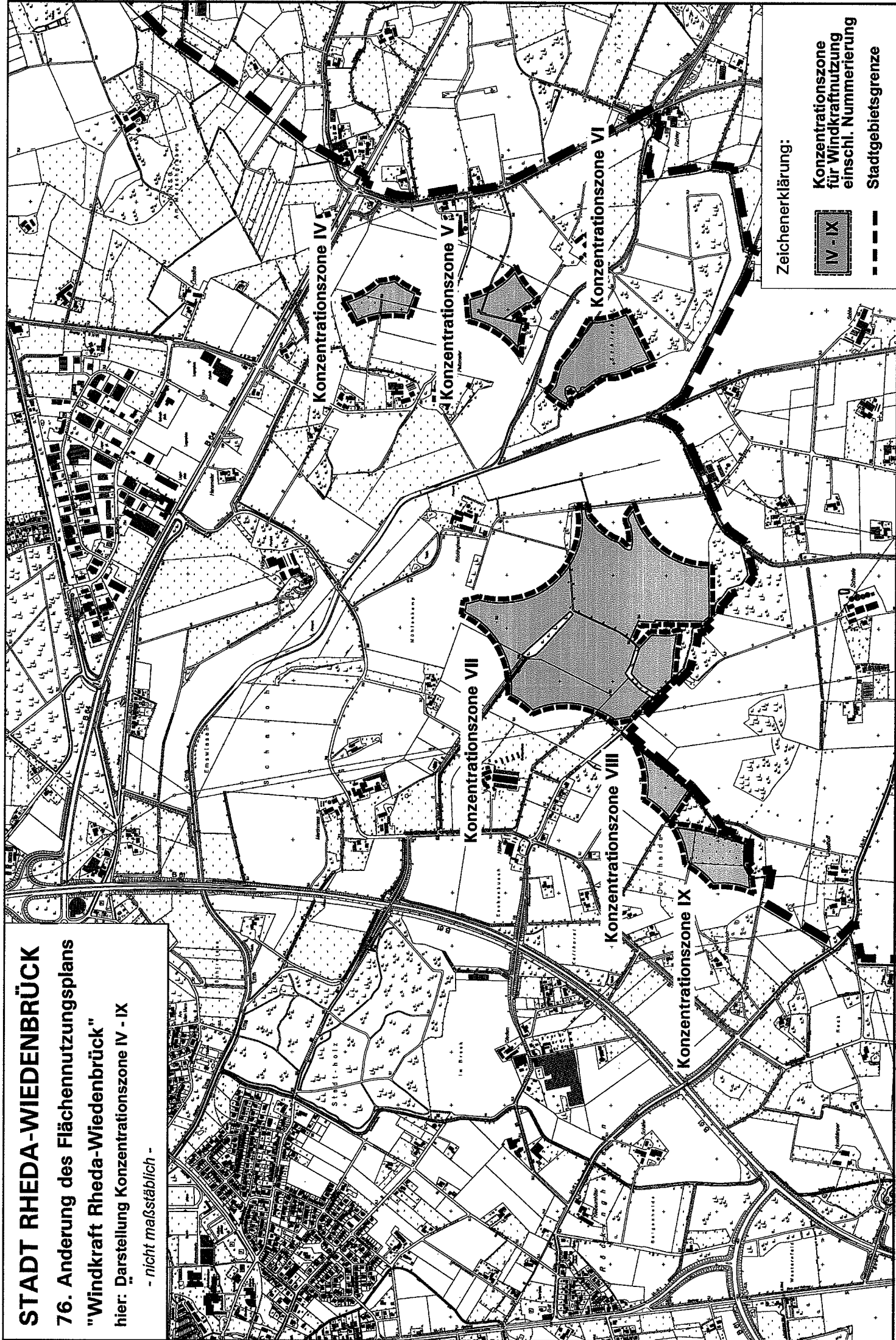
STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

76. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

hier: Darstellung Konzentrationszone IV - IX

- nicht maßstäblich -



Zeichenerklärung:



Konzentrationszone
für Windkraftnutzung
einschl. Nummerierung



Stadtgebietsgrenze

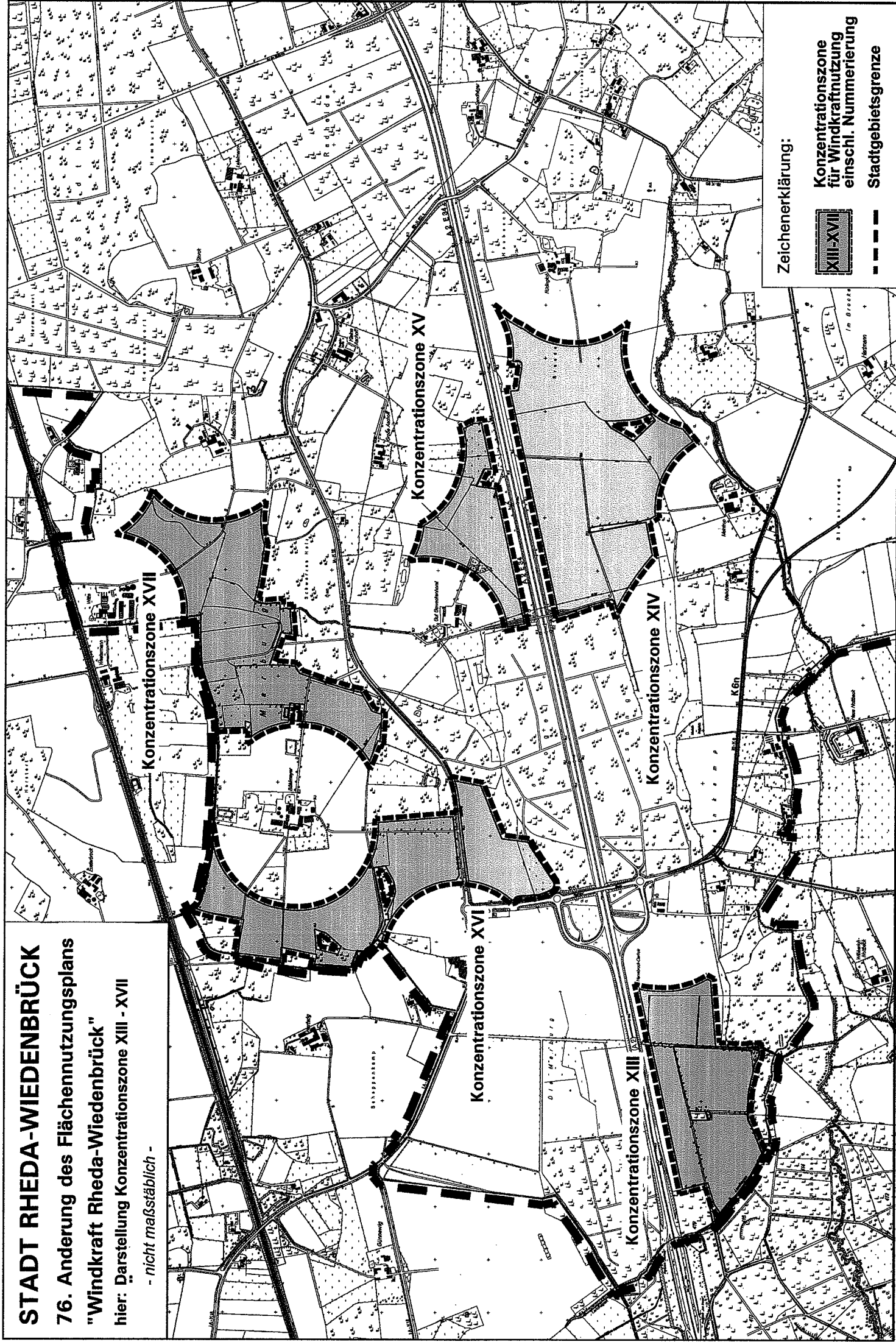
STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

76. Änderung des Flächennutzungsplans

"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

hier: Darstellung Konzentrationszone XIII - XVII

- nicht maßstäblich -



Aufhebung des Bebauungsplans Nr 361 „Windkraft St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)).

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan dargestellt. Die genaue Lage und Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst vollumfänglich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan (Aufhebung), die zugehörige Satzungs Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Menüpunkte: Bürger & Rathaus – Bürgerthemen – Bauen & Wohnen – Stadtplanung – Link: „Unser Stadtplanungsserver“) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Satzung beigelegt ist die Aufhebungsbegründung einschließlich Umweltbericht.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch dieser Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.12.2014 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

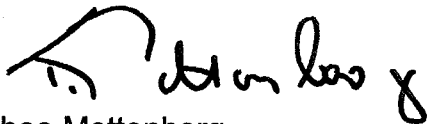
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

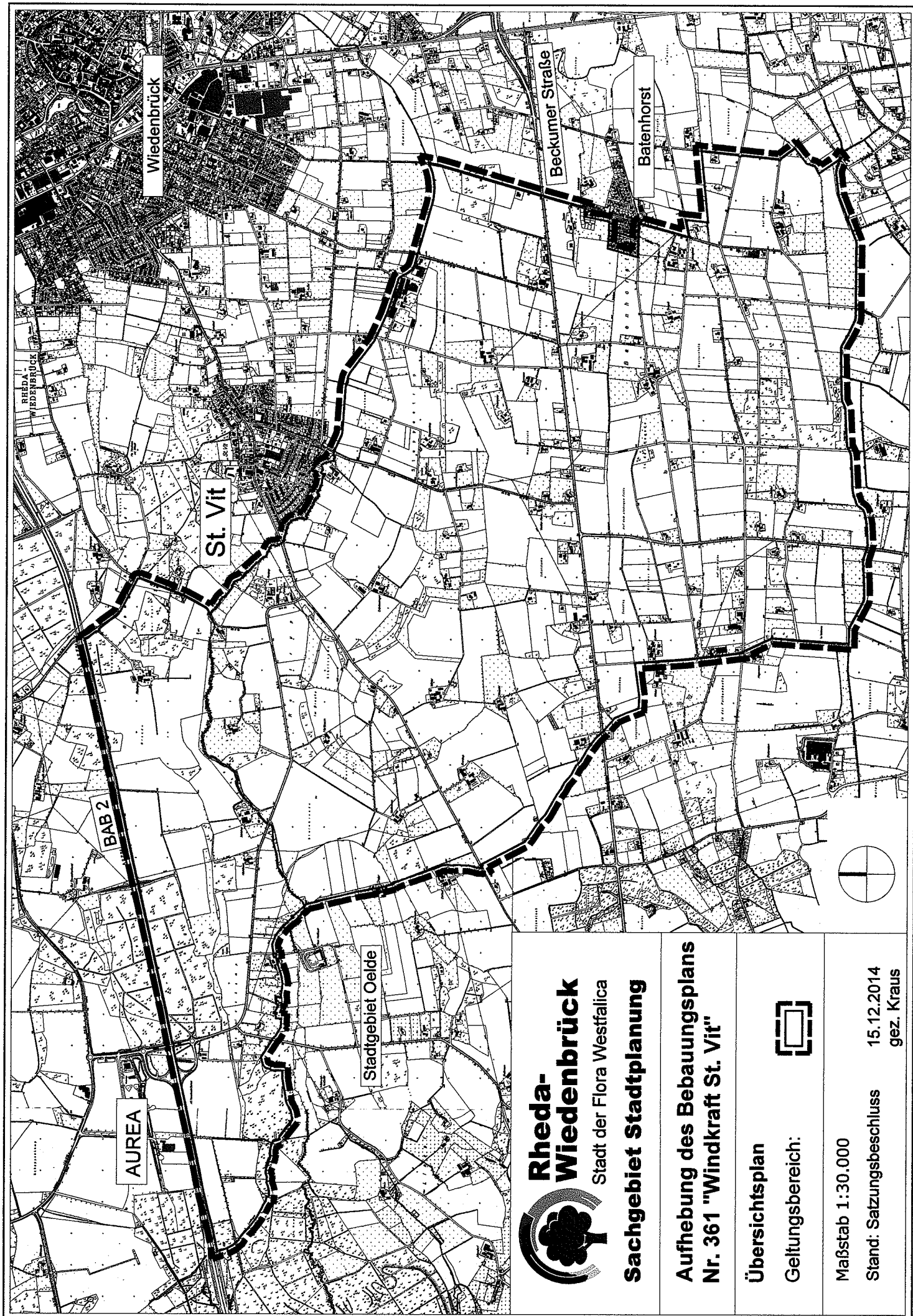
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.02.2015

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Sachgebiet Stadtplanung

**Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 361 "Windkraft St. Vit"**

Übersichtsplan

Geltungsbereich:



Maßstab 1:30.000

Stand: Satzungsbeschluss

15.12.2014
gez. Kraus